

# Beitragsordnung: Tag der guten Tat e.V.

---

## I. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung sind die §§ 6 der Satzung in der Fassung vom 7.1.15

## II. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.

Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

## III. Beschlussfassung und Bekanntgabe

1. Die Mitgliederversammlung hat daher in ihrer Sitzung am 15.01.2015 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.
2. Die Beitragsordnung wird nach der Gründungs-Versammlung den Mitgliedern bekannt gemacht und tritt dann in Kraft.
3. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt, und sie ist damit auch für diese verbindlich.

## IV. Regelungen

1. Die **Höhe** der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres.  
Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.
2. In **sozialen Härtefällen** kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den **Antrag** entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Anhörung der Abteilung und Prüfung der vorgelegten Nachweise.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, **Anschriften- und Kontenänderungen** umgehend schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.
4. Bei **Vereinseintritt** bis zum 31.03. des Jahres ist der volle, danach der monatlich anteilige Beitrag zu zahlen.
5. Der **Austritt** aus dem Verein ist nur zum Ende des Quartals möglich und muss der Geschäftsstelle spätestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich diese und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Quartal. Die Beitragszahlung erfolgt im Übrigen anteilig.
6. Alle Beiträge des Vereins sind auf das **Beitragskonto** des Vereins zu zahlen.  
Die Bankverbindung lautet: Volksbank eG Bad Laer-Borgloh-Hilter-Melle  
IBAN DE49265624900602843800  
BIC GENODEF1HTR  
Die Vereinsbeiträge sind zum 30.04. des Jahres fällig.
7. Die Beiträge des Vereins werden durch Abbuchungsermächtigung im **Lastschriftverfahren** erhoben. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.
8. Aktive Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag von 24,-€ im Jahr.  
Fördermitglieder zahlen nach Selbsteinschätzung mindestens 24,-€ pro Jahr.